



Planfeststellungsbeschluss

- 52.10.87 HF/2 -

**für die Erweiterung
der Deponie „Am Reesberg“ in Kirchlengern,
Kreis Herford,
und
Änderung der Plangenehmigung vom 08.07.2009
für eine Oberflächenabdichtung zur Vorbereitung der Stilllegung**

Betreiber der Deponie: Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Herford

Detmold, den 25. September 2012

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-----------|
| Übersichtskarten verkleinert, ohne Maßstab | 2 |
| Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis | 5 |
| A. Entscheidung | 7 |
| 1. Feststellung des Plans | 7 |
| 2. Festgestellte Antragsunterlagen | 7 |
| 3. Deponieklasse und Abfallartenkatalog | 8 |
| 4. Wasserrechtliche Erlaubnisse | 11 |
| 5. Ausnahmen und Befreiungen von Verboten des Landschaftsschutzes | 11 |
| 6. Änderung der Plangenehmigung vom 08.07.2009 | 12 |
| 7. Nebenbestimmungen | 12 |
| 7.1 Abfalltechnische und -rechtliche Nebenbestimmungen | 12 |
| 7.2 Landschafts-, natur- und artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen | 38 |
| 7.3 wasserrechtliche Nebenbestimmungen | 40 |
| 7.4 Nebenbestimmungen der Deutschen Bahn zur 110 KV Bahnstromleitung | 45 |
| 7.5 Baurechtliche Nebenbestimmungen | 48 |
| 7.6 Brandschutz | 54 |
| 7.7 Auflagenvorbehalt | 54 |
| 7.8 Sicherheitsleistung | 55 |
| B. Begründung | 55 |
| - Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens und Bewertung der Einwendungen - | |
| 1. Darstellung des Vorhabens und Auswirkungen auf die Plangenehmigung vom 08.07.2009 (Oberflächenabdichtung „Altdeponie“) | 55 |
| 2. Erfordernis der Planfeststellung | 56 |

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 3. | Verfahrenseinleitung und Ablauf des Planfeststellungsverfahrens | 56 |
| 4. | Umweltverträglichkeitsprüfung | 57 |
| 4.1 | Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt | 57 |
| 4.2 | Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft | 58 |
| 4.3 | Kulturgüter und sonstige Sachgüter | 59 |
| 4.4 | Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern | 59 |
| 5. | Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen | 59 |
| 5.1 | BUND, Landesverband NRW e. V. | 59 |
| 5.2 | Kreis Herford und Dezernat 51 (Höhere Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Detmold) | 65 |
| 5.3 | Gemeinde Kirchlengern | 66 |
| 5.4 | Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) | 66 |
| 5.5 | Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe) | 66 |
| 5.6 | DB Energie GmbH | 66 |
| 5.7 | Bezirksregierung Detmold, Dezernat 32 (Regionalentwicklung) | 67 |
| 5.8 | Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) | 67 |
| 5.9 | Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz) | 67 |
| 6. | Sicherheitsleistung | 67 |
| 7. | Abschließende Gesamtbewertung | 68 |
| C. | Kostenentscheidung | 69 |
| D. | Rechtsbehelfsbelehrung | 71 |
| E. | Hinweise | 72 |
| 1. | Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses | 72 |
| 2. | Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des Plans (§ 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG) | 72 |
| 3. | Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung der DB Energie GmbH | 72 |
| 4. | Landschaftspflegerische Maßnahmen | 73 |

**Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis
- alphabetisch -**

| | |
|------------|---|
| AAV | Abfallartenverzeichnis |
| AEB | Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Herford |
| AWK | Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Herford |
| AWP NRW | Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen |
| BAM | Bundesamt für Materialforschung |
| BauGB | Baugesetzbuch |
| BauO NRW | Bauordnung Nordrhein-Westfalen |
| BGBl. | Bundesgesetzblatt |
| BHKW | Blockheizkraftwerk |
| BImSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) |
| 4. BImSchV | 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – |
| BNatSchG | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) |
| BUND | Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland |
| DepV | Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung) |
| DGGT | Deutsche Gesellschaft für Geotechnik |
| DIBt | Deutsches Institut für Bautechnik |
| DK I | Deponieklasse I |
| FNP | Flächennutzungsplan |
| KDB | Kunststoffdichtungsbahn |
| KrWG | Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) |
| LANUV NRW | Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen |
| LBP | Landschaftspflegerischer Begleitplan |
| LWG | Landeswassergesetz |

| | |
|--------|---|
| PFT | Perfluorierte Tenside |
| QMP | Qualitätsmanagementplan |
| TöB | Träger öffentlicher Belange |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung |
| UVS | Umweltverträglichkeitsstudie |
| VwVfG | Verwaltungsverfahrensgesetz |
| WHG | Wasserhaushaltsgesetz |
| ZustVU | Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz |

A. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan des Abfallentsorgungsbetriebs des Kreises Herford (AEB) zur Erweiterung der Deponie „Am Reesberg“ in Kirchlengern, Kreis Herford, wird gem. § 35 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) i. V. m. § 36 Abs. 4 KrWG (BGBl. I S. 212) und §§ 1, 3, 5 und 6 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900) auf der Grundlage der Antragsunterlagen nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

2. Festgestellte Antragsunterlagen

Die in den Ordnern I/III bis III/III enthaltenen und nachfolgend aufgeführten Unterlagen werden festgestellt und sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses:

Ordner I/III:

- Erläuterungsbericht vom September 2011
- Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung gemäß § 6 UVPG (Anlage 1)
- Pläne Bestand (Anlage 2)
- Pläne Neuplanung (GP101 bis GP425) (Anlage 3)

Ordner II/III:

- Fortsetzung Pläne Neuplanung (GP430 bis GP601) (Anlage 3)
- Flurstückskarte und Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Anlage 4)
- Auszug Flächennutzungsplan (Anlage 5)
- Abfallkatalog (Anlage 6)
- Hydraulische Berechnungen (Anlage 7)
- Fachgutachten Wasserhaushalt der OFAD (Anlage 8)

- Fachgutachten zur Setzungsabschätzung (Anlage 9)

Ordner III/III:

- Fachgutachten Standsicherheit der Abdichtungssysteme (Anlage 10)
- Fachgutachten Schall (Anlage 11)
- Zusammenstellung von Erkundungsergebnissen im Erweiterungsbereich (Anlage 12)
- Grundwasserstandsganglinien 1999 bis 2010 (Anlage 13)
- Monitoringprogramm Grundwasser / Sickerwasser / Oberflächenwasser / Sonstiges (Anlage 4)
- Stellungnahme Sickerwasserstrang-West (Anlage 15)
- Unterlagen zur UVS (Kortemeier + Brokmann) (Anlage 16)
- LBP inkl. artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Kortemeier + Brokmann) (Anlage 17)

3. Deponieklasse und Abfallartenkatalog

Auf dem erweiterten Abschnitt der Deponie „Am Reesberg“ dürfen nur die im nachfolgenden Abfallartenkatalog aufgeführten Abfälle abgelagert werden. Damit fällt die Erweiterungsfläche nach § 2 DepV in die Deponieklasse I (DK I).

Annahmekatalog A:

Inertabfälle, die gemäß § 8 (7) DepV ohne grundlegende Charakterisierung und Kontrolluntersuchung abgelagert werden können, wenn die nachfolgenden Kriterien erfüllt sind:

Der Abfall stammt von nur einer Anfallstelle, es gibt keine Hinweise auf Schadstoffe, und der Fremdstoffanteil liegt bei max. 5 Vol.-% (insbesondere Metalle, Kunststoffe, Humus, Holz u. Gummi).

Abfallschlüssel

10 11 03

15 01 07

Abfallbezeichnung

Glasfaserabfall

Verpackungen aus Glas

| | |
|----------|---|
| 17 01 01 | Beton |
| 17 01 02 | Ziegel |
| 17 01 03 | Fliesen, Ziegel und Keramik |
| 17 01 07 | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen |
| 17 02 02 | Glas |
| 17 05 04 | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen |
| 20 01 02 | Glas |
| 20 02 02 | Boden und Steine |

Annahmekatalog B:

Asbesthaltige Abfälle, bei denen im Hinblick auf Transport, Verpackung und Ablagerung die Empfehlungen des LAGA-Merkblattes 23 zu beachten sind. Diese Abfälle sind nach AAV als gefährlich eingestuft und werden in einem besonderen Teilabschnitt abgelagert.

| <u>Abfallschlüssel</u> | <u>Abfallbezeichnung</u> |
|-------------------------------|---------------------------------|
|-------------------------------|---------------------------------|

| | |
|-----------|--|
| 10 13 09* | asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement |
| 17 06 01* | Dämmmaterial, das Asbest enthält |
| 17 06 05* | asbesthaltige Baustoffe |

Annahmekatalog C:

Abfälle, bei denen gemäß DepV Untersuchungen durch den Erzeuger (grundlegende Analytik gem. § 8 Abs. 1 sowie Untersuchungen auf Schlüsselparameter gem. § 8 Abs. 3) und den Deponiebetreiber (Kontrolluntersuchungen gem. § 8 Abs. 5) erforderlich sind.

| <u>Abfallschlüssel</u> | <u>Abfallbezeichnung</u> |
|-------------------------------|---------------------------------|
|-------------------------------|---------------------------------|

| | |
|----------|---|
| 01 04 08 | Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen die unter 01 04 07 fallen |
| 01 04 09 | Abfälle von Sand und Ton |

| | |
|----------|---|
| 01 04 10 | staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen |
| 01 04 13 | Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen |
| 01 05 04 | Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen |
| 10 01 02 | Filterstäube aus Kohlefeuerung |
| 10 01 03 | Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz |
| 10 01 17 | Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen |
| 10 09 06 | Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen |
| 10 10 06 | Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen |
| 10 10 99 | Abfälle a.n.g. |
| 10 11 12 | Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt |
| 10 12 08 | Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) |
| 10 13 10 | Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen |
| 10 13 11 | Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen |
| 10 13 14 | Betonabfälle und Betonschlämme |
| 12 01 17 | Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen |
| 15 02 03 | Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen |
| 17 03 02 | Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen |
| 17 05 06 | Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt |

| | |
|----------|--|
| 17 05 08 | Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt |
| 17 06 04 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt |
| 17 08 02 | Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen |
| 19 08 02 | Sandfangrückstände |
| 19 12 09 | Mineralien (z. B. Sand, Steine) |
| 19 13 02 | feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen |
| 20 01 41 | Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen |
| 20 03 03 | Straßenkehrsicht |
| 20 03 06 | Abfälle aus der Kanalreinigung |

Einzelheiten sind der Anlage 6 der Antragsunterlagen zu entnehmen. Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind gefährlich im Sinne des § 48 KrWG – früher § 41 KrW-/AbfG – (§ 3 Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis [Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV] vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der zurzeit geltenden Fassung).

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Die separat beantragte Einleitung gereinigten Sickerwassers in die Else und der Bau und Betrieb der Erweiterung der Sickerwasserbehandlungsanlage, die somit nicht Gegenstand dieses Plans waren, wurden mit "Erlaubnisbescheid und Genehmigung" vom 10.09.2012 (Az.: 54.1-83.10 HF SW 522180/001) von der Bezirksregierung Detmold genehmigt.

5. Ausnahmen und Befreiungen von Verboten des Landschaftsschutzes

Gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG wird eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans "Löhne / Kirchlengern" unter Nebenbestimmungen (siehe Nr.

„8.2.1 Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans Löhne / Kirchlen-
gern“) erteilt.

6. Änderung der Plangenehmigung vom 08.07.2009

Dieser Planfeststellungsbeschluss ändert die Plangenehmigung vom 08.07.2009, soweit darin Regelungen hinsichtlich der Oberflächenabdichtung und der Herstellung der Kubatur enthalten sind. Sollten weitere Regelungen der Plangenehmigung durch diesen Planfeststellungsbeschluss berührt werden, so gelten dessen Regelungen und Nebenbestimmungen sowie die Darstellungen in den festgestellten Antragsunterlagen.

7. Nebenbestimmungen

7.1 Abfalltechnische, abfallrechtliche und immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

7.1.1. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

7.1.1.1

Errichtung (Änderung), Betrieb und Abschluss der Deponie hat nach den Planunterlagen der Planungsgemeinschaft Umtec.IUP vom 27.09.2011, bestehend aus 3 Ordnern (I/III, II/III, III/III), zu erfolgen. Änderungen und Ergänzungen, die sich aus dem Planfeststellungsbeschluss ergeben, sind zu berücksichtigen.

7.1.1.2

Die Baumaßnahmen sind generell so durchzuführen, dass Staub und Geruchsemissionen so gering wie möglich gehalten werden.

7.1.1.3

Die Bauausführungen sind durch Fremdprüfer zu überwachen, deren Benennung mit der Genehmigungsbehörde **vor Baubeginn** rechtzeitig abzustimmen und vom Kreis Herford zu beauftragen ist, wobei die Fremdüberwacher zugelassene, unabhängige Sachverständige für die Bauüberwachung der Zwischenabdichtung, der technische Barriere, der Kunststoffdichtungsbahn sowie später der Oberflächenabdichtung sind. Es kann auch 1 Fremdprüfer bestellt werden, sofern er für jede Abdichtungskomponente die erforderliche Zulassung besitzt.

7.1.1.4

Die max. Ausbauhöhe von 124,5m über NN auf Oberkante Abfall darf nicht überschritten werden. Die weiteren Höhen werden in den Plänen der Ausführungsplanung dargestellt und dürfen ebenfalls nicht überschritten werden.

7.1.1.5

Spätestens 3 Monate **vor Baubeginn** ist der Bezirksregierung Detmold ein Qualitätsmanagementplan (QMP) zur Zustimmung vorzulegen. Der QMP ist hierbei unter wesentlicher Beachtung der in der DepV verankerten Qualitätsanforderungen wie die Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards und den BAM-Richtlinien aufzustellen.

7.1.2. Ausführungsplanung

7.1.2.1

Spätestens 3 Monate **vor Baubeginn** sind der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 52 - Ausführungspläne (5fach) zur Zustimmung vorzulegen. Aus den Unterlagen muss die konstruktive und detaillierte Gestaltung und Ausführung des jeweiligen Bausektors ersichtlich sein. Ein Erläuterungsbericht (Baubeschreibung) über die Maßnahme ist beizufügen.

7.1.2.2

Der Beginn der einzelnen Bauphasen ist der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 52 - **mindestens 1 Woche vorher** anzuzeigen.

7.1.2.3

Rechtzeitig vor dem Regeleinbau der Basisabdichtung, der Zwischenabdichtung und der Oberflächenabdichtung sind der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 52 - geprüfte Standsicherheitsnachweise - dieses gilt auch für den Böschungsfuß - vorzulegen, die insbesondere auch die Gleitsicherheit der Schichten berücksichtigen. Die Maßgaben in den geprüften Standsicherheitsberechnungen sind bei der Bauausführung zu beachten. Weiter sind diese vor dem Regeleinbau auf die vorgesehenen Baustoffe zu überprüfen.

7.1.2.4

Die Bezirksregierung Detmold - Dezernat 52 - und die Fremdüberwacher sind bei den regelmäßig stattfindenden Baustellenbesprechungen frühzeitig hinzuzuziehen.

7.1.3 Künstliche geologische Barriere (Technische Barriere), Deponieplanum

7.1.3.1

Die für die technische Barriere verwendeten Materialien müssen eignungsgeprüft sein.

In den Bereichen, wo der Untergrund weniger als 0,5m (entsprechend Anhang 1, 1.2 DepV) geologische Barriere aufweist, sind vor der Ausführungsplanung weitere Bodenuntersuchungen durchzuführen, damit die Mindestdurchlässigkeit gemäß DepV gewährleistet ist.

Es ist in Abstimmung mit dem Fremdprüfer ein entsprechendes Probefeld anzulegen und im QMP (Qualitätsmanagementplan) zu regeln.

Der QMP ist der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 52 - zur Zustimmung vorzulegen.

Die Durchlässigkeit der künstlichen geologischen Barriere im Bereich der Basisab-

dichtung muss kleiner oder gleich 9×10^{-10} m/s betragen und ist vor dem Einbau im Probefeld nachzuweisen.

7.1.3.2

Der anfallende Oberboden ist bis auf die Sollhöhen abzuschieben und in Mieten zu lagern, sofern er nicht für den Ausbau des Planums bzw. Abdeckung verfüllter Deponiebereiche eingesetzt wird.

Die Mieten dürfen eine Sohlbreite von 6 m und eine Höhe von 2 m nicht überschreiten. Der Boden ist vor übermäßiger Verkrautung und Gehölzbewuchs zu schützen bzw. dieser ist frühzeitig zu beseitigen.

7.1.3.3

Fertiggestellte Teile des Deponieplanums sind vor Austrocknung, Frost und Erosion entsprechend zu schützen. Das Erfordernis dieser Maßnahmen ist im QMP zu beschreiben.

Erosionsschäden am Planum sind unverzüglich zu beheben.

Bei längeren Bauunterbrechungen ist der weitere Bau des Abdichtungssystems nur nach Zustimmung des Fremdüberwachers und der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 52 - zulässig.

7.1.3.4

Durch ein Nivellement sind die Ist-Höhen (NN) mit den Höhenangaben im Ausführungsplan zu kontrollieren.

Zur Übernahme in den Bestandsplan sind die Höhen in einem Raster von 20 x 20 m aufzunehmen.

7.1.3.5

Die Kennwerte des Bodens sind durch Plattendruckversuche nachzuweisen. Umfang und Art der Prüfung sind vor Errichtungsbeginn mit der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 52 - abzustimmen. Die Ergebnisse der Prüfung sind der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 52 - vorzulegen.

7.1.4 Einbau der mineralischen Dichtung

7.1.4.1

Es sind die Einbaukriterien (Verdichtbarkeit, Dichte, Wassergehalt, Proktorversuch) zu ermitteln.

7.1.4.2

Das Spannungs-Verformungs-Verhalten (Zusammendrückbarkeit, Quellverhalten, Scherfestigkeit) des mineralischen Abdichtungsmaterials ist aufzuzeichnen.

7.1.4.3

Die Ergebnisse der im Labor ermittelten Werte sind mit den Ausführungsplänen vorzulegen.

7.1.4.4

Zur Übertragung der im Labor ermittelten Werte ist für die Herstellbarkeit unter Feldbedingungen rechtzeitig ein Versuchsfeld auf dem Planum der Deponie anzulegen und nach Beendigung wieder aufzunehmen. Die Abmessungen und Lage sind vorab mit der Bezirksregierung Detmold abzustimmen.

7.1.4.5

Auf Grundlage der Labortests und des Versuchsfeldes ist vor dem flächigen Einbau der Dichtungselemente ein Ablaufschema (QMP) für die Erstellung der mineralischen Dichtung vorzulegen. Es sind alle Maßnahmen (z.B. Materialauftrag, Festlegung der

Einbau- und Verdichtungsvorgänge, Geräteinsatz usw.) zu erläutern und festzulegen. Es bedarf der Zustimmung der Bezirksregierung Detmold und erst nach schriftlicher Zustimmung darf mit dem Einbau der mineralischen Dichtung begonnen werden.

7.1.4.6

Auf eine Verzahnung der Lagen untereinander und eine seitliche Überlappung ist zu achten. Die Oberfläche der Dichtungsschicht muss nach Abklingen der Untergrundsetzungen ein Quergefälle von 3% aufweisen.

7.1.4.7

Sofern für die mineralische Dichtung Bentonite zugesetzt werden müssen, ist die Aufbereitung des Dichtungsmaterials in einer Mischanlage vorzunehmen. Diese Maßnahme ist vorher mit der Bezirksregierung Detmold abzustimmen.

7.1.5 Einbau der Kunststoffdichtungsbahnen (KDB) der Deponieerweiterung (Basis- und Zwischenabdichtung)

7.1.5.1

Die gesamte Erweiterungsfläche ist mit einer Kunststoffdichtungsbahn (KDB) aus Polyethylen hoher Dichte (PEHD) abzudichten. Die Dichtungsbahn muss eine Mindestnenndicke von 2,5mm aufweisen. Die zum Einbau vorgesehene KDB muss gemäß der gültigen BAM Richtlinie zugelassen sein.

7.1.5.2

Die Dichtung ist an den Außenböschungen mind. bis 1 m Höhe hochzuziehen. Die konstruktive Ausbildung und Durchführung ist in den Ausführungsplänen darzustellen.

7.1.5.3

Die einzelnen Dichtungsbahnen sind unmittelbar auf der geologischen Barriere zu verlegen; dabei ist die geologische Barriere vorher glatt abzuwalzen. Ggfls. zwischen der Dichtungsbahn und der geologischen Barriere erforderliche Schutzschichten sind zulässig.

7.1.5.4

Sofern ein Wechsel des Werkstoffes der KDB vorgenommen bzw. Dichtungsbahnen unterschiedlicher Hersteller verlegt werden sollen, ist vor der Anlieferung der Dichtungsbahnen mit geänderten Werkstoffeigenschaften ein Nachweis über das Verhalten der Fugennaht beider Werkstoffe zueinander zu erbringen.

7.1.5.5

Vor der Verlegung ist der Verlegeplan der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 52 - zur Zustimmung vorzulegen.

7.1.5.6

Die angelieferten Dichtungsbahnen sind bis zur Verlegung auf einer dafür vorgesehenen ebenen Fläche separat gemäß der BAM-Zulassung und den Liefer- und Einbauvorschriften des Lieferanten zu lagern.

7.1.5.7

Die Dichtungsbahnen sind bei Anlieferung sowie beim und nach dem Ausrollen durch Inaugenscheinahme auf äußere Beschaffenheit und mechanische Beschädigungen zu überprüfen. Werden Mängel festgestellt, ist die betreffende Bahn gegen eine unbeschädigte auszutauschen.

7.1.5.8

Die Umgebungstemperatur (Luft, Boden, Dichtungsbahn) für Schweißarbeiten darf +5°C nicht unterschreiten. Ebenso sind die Schweißarbeiten bei wetterbedingten Wölbungen der Bahn von größer gleich 10 cm einzustellen.

7.1.5.9

Bei Niederschlägen jeder Art darf grundsätzlich nicht geschweißt werden.

7.1.5.10

Seitens der Verlege- bzw. Schweißfirma darf im Schweißen nur ausgebildetes Personal gemäß den Regelungen der BAM-Zulassung eingesetzt werden.

7.1.5.11

Konstruktive Einzelheiten, wie Einbindung der Dichtungsbahnen auf der Böschungskrone, Rohrdurchdringungen und Anschlüsse an Festbauwerke sind detailliert in den Ausführungsplänen bzw. Werkstattplänen der Baufirma darzustellen und ggfls. zu erläutern.

7.1.5.12

Die Art der Fehlstellensanierung ist vor Beginn der Verlegearbeiten festzulegen. Bei Zweifelsfragen gibt die Bezirksregierung Detmold - Dezernat 52 - den weiteren Weg vor.

7.1.5.13

Auf die Kunststoffdichtungsbahn ist ein ausreichend dimensioniertes Schutzelement nach den Vorgaben der BAM aufzubringen, um ein Einpressen des abzulagernden Materials in die KDB und somit ihre Zerstörung zu vermeiden.

7.1.5.14

Die zur Ausführung kommende Variante der Schutzschicht ist unter Beachtung der o. g. Anforderungen in der Ausführungsplanung jedoch spätestens mit dem Verlege- und Werkstattplan der Baufirma zu dokumentieren und zeichnerisch darzustellen. Die erforderlichen Eignungsprüfungen sind der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 52 - mindestens 2 Wochen vor dem Regeleinbau vorzulegen.

7.1.6 Einbau der Geotextilien, Flächenfilter, Sammler und Schächte der Depo- niererweiterung (Basis- und Zwischenabdichtung)

7.1.6.1

Es sind BAM-zugelassene Schutzschichten einzusetzen.

7.1.6.2

Die angelieferten Geotextilien sind bis zur Verlegung auf einer ebenen Fläche zu lagern. Bei Anlieferung ist Zustand und Kennzeichnung zu kontrollieren.

7.1.6.3

Auf der Schutzschicht ist die Dränschicht (Flächenfilter mit einem abschlembaren Anteil von höchstens 0,5% Massenanteil) aus den lt. DIN 19667 zulässigen Körnungen in einer Stärke von mindestens 30 cm aufzutragen. Die entsprechenden Nach-

weise sind vor Regeleinbau der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 52 - vorzulegen.

7.1.6.4

Der Karbonatanteil von 20% darf in der Dränschicht nicht überschritten werden.

7.1.6.5

Die Kornverteilung und der Karbonatgehalt für das einzusetzende Dränschichtmaterial sind mit den Eignungsprüfungen nachzuweisen. Der Durchlässigkeitsbeiwert von $K_{\text{kleiner}} = 10^{-3} \text{ m/s}$ muss erhalten bleiben. Im Einbauzustand muss der k -Wert 10^{-2} m/s erreicht werden.

7.1.6.6

Die mineralische Dränschicht darf nur durch Vorkopfschüttung aufgetragen werden. Sofern die Fläche zum Materialtransport mit Reifenfahrzeugen befahren werden soll, ist die Schichtstärke auf 1 m zu erhöhen.

7.1.6.7

Die Entwässerungsröhre sind mit einem Mindestgefälle von 1% (nach Abschluss der Setzung) zu verlegen.

7.1.6.8

Das Rohraufleger der Sickerwasserleitungen ist nach DIN 19667 auszubilden.

7.1.6.9

Die Trassen der Sammelleitungen sind in dem vorzulegenden Ausführungsplan einzutragen. Für die Bettung der Rohre (Bereich geologische/technische Barriere und Dichtungsbahnen) ist der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 52 - ein jeweiliger Detailplan vorzulegen, aus dem alle konstruktiven Einzelheiten ersichtlich sind.

7.1.6.10

Vor dem Einbau ist der Standsicherheitsnachweis für die Sammelleitungen vorzulegen. Die Richtlinie des ATV-Arbeitsblattes A 127 ist dabei zu beachten.

7.1.6.11

Mit der Herstellung und Lieferung ist der Standsicherheitsnachweis für die Schächte zu erbringen. In dem Nachweis sind die Zwischenbauzustände und der Endbauzustand mit aufzunehmen. Ggfls. ist das unterschiedliche Zusammendrückverhalten zwischen dem Abfall und den Schächten durch technische Maßnahmen zu verhindern.

7.1.6.12

Der Schachtdurchmesser der Schächte SW-N 1 bis 3 muss mindestens 2 m betragen und ist entsprechend den gängigen Richtlinien zur Unfallverhütung auszubauen.

7.1.7 Kontrollen, Prüfungen und Qualitätssicherung

7.1.7.1

Der Ausbau und die Errichtung der Anlage unterliegen der abfalltechnischen Überwachung der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 52 -. Die Maßnahmen zur Eigenprüfung der Baufirma und der Fremdprüfung bleiben hiervon unberührt. Die Kosten

der Fremdprüfung hat der Betreiber der Anlage zu tragen. Eine entsprechende Kostenübernahmeverpflichtung ist mit der Ausführungsplanung vorzulegen.

7.1.7.2

Der Umfang der Kontrollprüfungen der geologischen Barriere ist im QMP darzustellen. Ergeben die Kontrollprüfungen, dass die vorgegebenen Werte nicht eingehalten werden, ist die Nachbesserung mit der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 52 - abzustimmen.

7.1.7.3

Jede Dichtungslage ist im Rahmen der Fremdprüfung von der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 52 - abnehmen zu lassen. Die Probenahmepunkte sind in einem Verlegeplan/Bestandsplan (Maßstab 1:5.000) einzutragen. Ebenso sind die Höhen jeder Dichtungslage (KDB) in ein Raster 20x20 m aufzunehmen und im Bestandsplan einzutragen.

7.1.7.4

Die Bestandspläne mit den Untersuchungsprotokollen sind der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 52 - nach Abschluss der Maßnahmen vorzulegen.

7.1.7.5

Die Verlegung der Dichtungsbahn hat nach den Vorgaben der BAM-Zulassung zu erfolgen. Im Rahmen der Bauausführung der Kunststoffdichtungsbahnen sind folgende Kontrollprüfungen im Rahmen der Eigenprüfung vorzunehmen:

- mängelfreie Freigabe des Planums unter Beteiligung der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 52 – in Abstimmung mit der Fremdprüfung
- Die Dichtungslage aus Dichtungsbahnen ist von der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 52 - in Abstimmung mit der Fremdprüfung freigeben zu lassen.

7.1.7.6

Der Einbau der Schutzschichten hat gemäß BAM-Zulassung zu erfolgen. Bei der Verlegung der Schutzschichten sind folgende Kontrollen (Eigenprüfung) vorzunehmen:

- Mängelfreie Freigabe der Dichtungsbahnen unter Beteiligung der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 52 – in Abstimmung mit der Fremdprüfung

7.1.7.7

Für die mineralische Schutzschicht (Kies 0/8 mm oder 2/8 mm) oder vergleichbare Materialien ist der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 52 - vor Ausführung ein QMP zur Zustimmung vorzulegen.

7.1.7.8

Beim Auftrag der Dränschicht sind folgende Kontrollen im Rahmen der Eigenprüfung vorzunehmen:

- Auftrag durch Vorkopfschüttung und Einsatz des zugelassenen Materials
- Kontrolle der Schichtdicke
- Die Höhen der Filterlage sind in einem Raster von 20 m x 20 m aufzunehmen und in einem Bestandsplan einzutragen und der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 52 - vorzulegen.
- Beim Auftragen der Schutzschicht im Bereich der Dichtungsbahnen sind die Arbeiten bei wetterbedingten Wölbungen der Bahnen von größer 10cm einzustellen. Die Fortführung der Arbeiten darf erst nach Abklingen der Wölbungen erfolgen.

7.1.7.9

Für die Verlegung der Sammelleitungen und Schächte sind im Rahmen der Eigenprüfung die im QMP benannten Kontrollen durchzuführen:

- Die Ausmaße des Kiesfilters sowie die Höhe der Sammelleitungen und der Schächte sind in einem Bestandsplan einzutragen, der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 52 – vorzulegen.
- Die Sammelleitungen sind vor der Freigabe optisch zu überprüfen (Fernsehkamera, Kanalaugue usw.). Die Überprüfung ist mit der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 52 - terminlich abzustimmen

7.1.7.10

Über die Prüfung der Wasserdichtigkeit der Rohrleitungen sind Protokolle und Bestandspläne gemäß QMP zu fertigen und der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 52 - vorzulegen. Die Freigabe der Rohrleitungen erfolgt durch die Bezirksregierung Detmold - Dezernat 52 – in Abstimmung mit der Fremdprüfung.

7.1.8 sonstige Bauten

7.1.8.1

Es sind die in Anlage 14.1 des Antrages benannten Wetterdaten zu erfassen. Zudem sind arbeitstäglich die Niederschlagsmengen auf dem Deponiegelände zwecks Jahresauswertung aufzuzeichnen.

7.1.8.2

Im Bereich des Anlehnungsbereiches, jedoch außerhalb der Ablagerungsfläche sind mindestens 2 unverrückbare Festpunkte zu vermarkten, zu sichern und entsprechend auf NN einzumessen und dann bei der jährlichen Höhenvermessung mit in die

Übersichtskarte einzutragen. In dem jährlichen Bericht ist das mögliche Setzungsverhalten im Übergangs- und Überlappungsbereich zu dokumentieren.

7.1.9. Abnahmen

7.1.9.1

Zur abfallrechtlichen Abnahme der mineralischen Basis-, der Zwischen- und der Oberflächenabdichtung sind der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 52 - alle entsprechend dem QMP erforderlichen Gutachten und Nachweise vorzulegen, soweit dies nicht schon vorher durchgeführt wurde.

7.1.9.2

Die Bestandspläne der Baumaßnahmen zur Basis-, Zwischen- und endgültigen Oberflächenabdichtung sind der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 52 - unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahmen zu übersenden.

7.1.9.3

Nach Abschluss einer Abdichtungskomponente ist die abfallrechtliche Teilabnahme rechtzeitig bei der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 52 - zu beantragen. Nach der Teilabnahme dieser Abdichtungskomponente wird diese von der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 52 - freigegeben.

Die Freigabe zum Weiterbau nach der Fertigstellung eines Bauabschnittes, einzelner zu überschüttender Lagen oder Bauteile erfolgt in Abstimmung mit der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 52 - durch die Fremdprüfung. Ein Weiterbau ohne Freigabe erfolgt auf Risiko und Verantwortung des AN.

Die behördlichen Teilabnahmen für fertiggestellte Teilbereiche (bis OK Dränschicht bzw. Filtervlies) erfolgen durch die überwachende Behörde. Jede Teilabnahme ist

mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin zu beantragen. Hierzu hat der AN den AG frühzeitig zu informieren. Bestandteil des Abnahmeantrages ist eine Abnahmeempfehlung der Fremdprüfung.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist eine behördliche Schlussabnahme der gesamten Baumaßnahme durchzuführen. Hierzu müssen mindestens eine Woche vor dem geplanten Termin für die Schlussabnahme folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- eine Dokumentation der gesamten Baumaßnahme, die u. a. sämtliche Ergebnisse der Qualitätsüberwachung, Bestandspläne etc. enthält,
- der Schlussbericht der Fremdprüfung inkl. Abnahmeempfehlung sowie
- eine Erklärung der örtlichen Bauüberwachung, dass die Baumaßnahme gemäß den genehmigten Unterlagen und den einschlägigen Normen errichtet wurde.

7.1.9.4

Vor Inbetriebnahme der Deponie ist gemäß § 24 LAbfG die Schlussabnahme, bestehend aus Bestands- und Funktionsprüfung, 1 Woche vorher bei der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 52 - zu beantragen. Dabei sind die Bestandspläne und weitere Unterlagen wie Qualitätsnachweise, Druckprotokolle usw. über den errichteten Anlagenbereich vorzulegen

7.1.9.5

Der Deponiebetreiber hat bis spätestens 6 Monate nach Verfüllung eines Deponieabschnittes einen Bestandsplan mit einem Erläuterungsbericht der jeweiligen Höhen und eingelagerten Abfallstoffe zu erstellen.

7.1.9.6

Der Deponiebetreiber hat die Feststellung des Abschlusses der Stilllegung der Deponie unmittelbar nach Abschluss der Endabdichtung bei der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 52 - zu beantragen.

7.1.10 Zufahrten und Betriebswege

7.1.10.1

Die als Abrollstrecke benutzte Zufahrt sowie die asphaltierten befestigten Betriebswege sind regelmäßig zu kehren und erforderlichenfalls nass zu reinigen.

7.1.10.2

Innerhalb des Deponiegeländes sind die Zufahrten für die Anlieferungsfahrzeuge zur jeweiligen Abladestelle so auszubauen und zu unterhalten, dass diese zu jeder Jahreszeit befahrbar sind.

7.1.10.3

Das Eingangstor ist außerhalb der Öffnungszeiten der Deponie verschlossen zu halten.

7.1.10.4

Im Eingangsbereich ist eine Informationstafel mit folgendem Inhalt aufzustellen:

- Name der Anlage
- Öffnungszeiten
- Name, Anschrift und Telefonnummer des Betreibers
- Ansprechpartner bei Störungen außerhalb der Öffnungszeiten

- Hinweis auf Folgen bei nicht genehmigungskonformen Verhalten des Anlieferers

7.1.10.5

Die Zwischenlagerung von Abfallanlieferungen, die eine unzureichende Deklaration aufweisen, aus Notentsorgungen, aus Ölunfällen usw. stammen, dürfen in dem dafür vorgesehenen asphaltierten Bereich bis zur Festlegung des weiteren Entsorgungsweges zur Zwischenlagerung abgedeckt und auslaufsicher abgestellt werden.

7.1.11 Betrieb der Deponie

7.1.11.1

Es sind die Bestimmungen der DepV vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch die „Erste Verordnung zur Änderung der Deponieverordnung“ vom 17.10.2011 (BGBl. I S. 2066) in der jeweils gültigen Fassung, einzuhalten.

7.1.11.2

Zur Ablagerung auf der Deponie dürfen nur die im Tenor dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten Abfallstoffe angenommen werden und zusätzlich solche, deren Verwertung nicht möglich ist und die die Zuordnungskriterien des Anhangs 3, Tabelle 2 DepV für die DK I einhalten.

Ausnahmen von den Zuordnungswerten der Tabelle 2 des Anhangs 3 der DepV sind gemäß den jeweiligen Fußnoten mit Zustimmung der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 52 - zulässig.

7.1.11.3

Abbruchmaterial, das ehemals dem Atomrecht unterlag und aus dessen Geltungsbereich entlassen wurde, darf nicht abgelagert werden.

7.1.11.4

Asbesthaltiger Abfall, der nur in ordnungsgemäßer Verpackung angenommen werden darf, ist in gesonderten Bereichen der Deponie einzubauen. Vor einer Verdichtung ist dieser regelmäßig, mindestens 1 x wöchentlich, mit geeigneten Materialien abzudecken.

7.1.11.5

Flüssige Abfälle dürfen nicht abgelagert werden.

7.1.11.6

Die Vollzugshilfe des MKULNV vom 06.12.2011 über die Ablagerungsempfehlungen bei Abfällen mit organischen Schadstoffen ist zu beachten und die Grenzwerte sind vor der Ablagerung einzuhalten.

7.1.11.7

Nicht belegte Flächen sind gegen Frost und Witterungseinflüsse zu schützen. Diese Maßnahmen sind in den Ausführungsplanungen mit der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 52 - abzustimmen.

7.1.11.8

Die Sickerwasser-Sammelleitungen sind mindestens einmal jährlich optisch zu überprüfen (Kanalrohruntersuchung). Die erste Überprüfung hat vor Aufnahme der Verfüll-

lung der jeweiligen Schüttphase, die zweite Überprüfung spätestens ein Jahr nach Aufnahme der Verfüllung stattzufinden.

7.1.12 Annahmeverfahren, Untersuchungsumfang, Kontrollanalysen

7.1.12.1

Im Eingangsbereich ist vom Aufsichtspersonal durch geeignete Maßnahmen der Inhalt der Mulden und Container zu prüfen. Andere als im Abfallkatalog aufgeführte Abfälle sind zurückzuweisen.

7.1.12.2

Für die Abfallanlieferung, die Untersuchungspflichten und Kontrollanalysen gelten die Vorgaben der DepV in der jeweils gültigen Fassung.

7.1.12.3

Die Anlieferung der Abfälle ist nach Vorgaben der Nachweisverordnung (Entsorgungsnachweise und Registerpflicht) zu dokumentieren.

7.1.13 Einbau der Abfälle

7.1.13.1

Unmittelbar nach dem Entladen der Abfälle sind diese durch Sichtkontrolle erneut darauf zu überprüfen, ob sie zur Ablagerung zugelassen sind. Sofern nicht, sind diese wieder aufzuladen und vom Anlieferer abzufahren.

7.1.13.2

In den ersten 1,5 m dürfen nur Abfälle abgelagert werden, bei denen nicht die Gefahr besteht, dass diese die PEHD-KDB beschädigen.

7.1.13.3

Die Abfälle sind lagenweise einzubauen und in Abhängigkeit von der Abfallart zu verdichten.

Die Abfälle sind hohlraumarm einzubauen. Dieses kann durch eine Vorbehandlung (Brechen, Sortieren, Entfernung der Störstoffe etc.) erreicht werden.

Der Einbau hat so zu erfolgen, dass auf lange Zeit nur geringe Setzungen im Deponiekörper zu erwarten sind.

7.1.13.4

Die jeweiligen Schütthöhen dürfen 2 m nicht überschreiten.

Der Deponiekörper ist abschnittsweise so aufzubauen, dass eine möglichst zügige Verfüllung der einzelnen Abschnitte erfolgt und dann das Oberflächenabdichtungssystem errichtet werden kann.

7.1.13.5

Abfälle, die zu starker Staubentwicklung neigen, sind befeuchtet abzuladen, einzubauen und mit erdfeuchtem Boden sofort abzudecken. Dies gilt auch für Abfälle, die leicht durch den Wind fortgeweht werden können.

Entsprechende Befeuchtungseinrichtungen und Bodenmaterialien sind hierfür vorzuhalten.

Sollte es aufgrund von Trockenperioden zu Staubentwicklungen auf der Deponie kommen, die die angrenzenden Wohnbereiche belästigen könnten, so sind die Be-

reiche, von denen die Staubentwicklung ausgeht, durch geeignete Maßnahmen zu befeuchten.

7.1.13.6

Die Richtigkeit der Planannahmen für die Standsicherheit ist regelmäßig zu überprüfen. Abfälle, die Standsicherheitsprobleme hervorrufen können, dürfen ohne weitere Nachweise nicht in Deponieböschungen eingebaut werden.

7.1.13.7

Der Deponiekörper muss in sich selber und in Bezug auf seine Umgebung mechanisch stabil hergestellt und betrieben werden. Im Jahresbericht ist hierzu eine Aussage zu treffen.

7.1.13.8

Abfälle, die dichtende Eigenschaften besitzen, dürfen nicht breitflächig eingebaut werden.

7.1.14. Deponiedokumentation, -beaufsichtigung

7.1.14.1

Während der Öffnungszeiten muss jederzeit ausreichendes Personal, das die entsprechende Sach- und Fachkunde besitzt, auf der Deponie anwesend sein. § 4 DepV ist anzuwenden.

7.1.14.2

Durch regelmäßige Fortbildung muss das Personal über den für die Tätigkeit auf der Deponie erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügen. Das Leitungspersonal hat alle 2 Jahre an Lehrgängen entsprechend der DepV teilzunehmen.

7.1.14.3

Das Betriebstagebuch ist dokumentensicher anzulegen. Dort sind alle für die Deponie wesentlichen Daten zu dokumentieren.

Ungenehmigte Abfallanlieferungen sind schriftlich festzuhalten und per Foto zu dokumentieren.

7.1.14.4

Im Rahmen der regelmäßig mit der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 52 - durchzuführenden Kontrollbegehung werden die abzuschließenden und zu rekultivierenden Deponieabschnitte abgestimmt.

7.1.15. Immissionsschutz

7.1.15.1

Die Deponie ist in schalltechnischer Sicht antrags- und auflagengemäß sowie dem Stand der Technik entsprechend zu betreiben.

7.1.15.2

Der zu erstellende Betriebsplan (als Teil des Betriebshandbuches) beinhaltet die emissionsmindernden Maßnahmen wie Reinigung der Fahrstraßen, Befeuchtung des Ablagerungsmaterials und Transportabdeckung.

Die Dokumentation hierüber ist im Betriebstagebuch zu vermerken.

7.1.15.3

Staubentwicklungen durch Fahrzeugverkehr sind zu minimieren. Die Deponiezufahrtwege außerhalb der Verfüllbereiche sind daher aus Asphaltbeton oder gleichwertigem Material herzustellen.

7.1.15.4

Die Deponiefahrwege sowie die öffentliche Zufahrtsstraße sind staubfrei zu halten und regelmäßig zu kehren.

7.1.15.5

Durch eine entsprechende reduzierte Fahrgeschwindigkeit der Fahrzeuge auf dem Deponiegelände ist die Staubentwicklung zu minimieren.

7.1.15.6

Sollten trotz der Auflagen zur Luftreinhaltung Emissionen erhebliche Nachteile und Belästigungen hervorrufen (§ 5 BImSchG), bleiben weitere zusätzliche Auflagen vorbehalten.

7.1.16. Überwachung der Deponiehöhen

Jährlich ist eine Bestandsaufnahme des Deponievolumens durch Vermessung zu ermitteln und im Jahresbericht darzustellen.

7.1.17. Oberflächenabdichtung

7.1.17.1

Nach Erreichen der genehmigten Verfüllhöhen sind die Abfallablagerungen entsprechend der genehmigten Planung unverzüglich mit einer Oberflächenabdichtung zu versehen und die Ausführungsplanung der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 52 - zur Zustimmung vorzulegen.

7.1.17.2

Auf der Grundlage des Deponieverhaltens ist zu entscheiden, ob zunächst ein temporäres Oberflächenabdichtungssystem aufgebracht wird oder ob gleich das endgültig geplante Oberflächenabdichtungssystem errichtet werden kann.

7.1.17.3

Die Oberfläche der fertig gestellten Kunststoffdichtungsbahn muss grundsätzlich nach Abklingen der Setzungen ein Mindestgefälle von 5% aufweisen. Die Höhenlage und das Gefälle sind durch entsprechende Vermessung zu dokumentieren.

7.1.17.4

Der genaue betriebliche Ablauf zur Ausführung der Oberflächenabdichtung ist im Qualitätssicherungsplan darzustellen.

7.1.17.5

Die Oberfläche der Dichtungslage muss rissfrei, eben und frei von aufliegenden, herausragenden Fremdkörpern sein.

7.1.17.6

In der Rekultivierungsschicht ist der Einbau von Bauschutt nicht zugelassen.

7.1.17.7

Die Rekultivierungsschicht ist unverdichtet einzubauen.

7.1.17.8

Die Herstellung der Oberflächenabdichtungen ist durch einen Fremdprüfer während der Bauphase zu begleiten und zu prüfen. Die Nachweise sind der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 52 - umgehend unaufgefordert zuzuleiten.

Vor der Abnahme der Oberflächenabdichtung ist der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 52 - zwei Wochen vorher der Abschlussbericht der Fremdprüfung vorzulegen.

7.1.17.9

Die Anforderungen für den Nachweis der Qualität und der vorgegebenen Mächtigkeiten der Rekultivierungsschicht (30 cm Oberboden und ≥ 70 cm „Unterboden“) sind im QMP darzustellen.

7.1.17.10

Als Bewuchs ist vorwiegend eine flächendeckende Raseneinsaat vorgesehen. Die vorgesehenen Aufforstungen und Gehölzpflanzungen sind einmal jährlich auf Bäume oder größere Sträucher zu überwachen. Solche sind mit der notwendigen Vorsicht zu entfernen.

7.1.18. Nachsorge

7.1.18.1

Die stillgelegte Deponie ist 2x jährlich zu begehen. Schäden der Rekultivierungsschicht sind zu beseitigen. Die Entwässerungsgräben sind vor Verwachsungen und Sperren jeglicher Art freizuhalten.

7.1.18.2

Untersuchungen und Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist bis zur Entlassung aus der Nachsorge aufzuheben.

7.1.19. Altdeponie

7.1.19.1

Mit Inbetriebnahme der Erweiterungsfläche sind durch ein zugelassenes Vermessungsbüro die Ist-Höhen (NN) der Vermessung vom Februar / März 2011 entsprechend der Plangenehmigung vom 08.07.2009, Az.:52.10.87 HF/2 des Altkörpers festzustellen. Zur Übernahme in den Bestandsplan sind die Höhen in einem Raster von 30x30 m aufzunehmen. Die Kosten hat der Deponiebetreiber zu tragen. Eine Kostenübernahmeverpflichtung ist vor Baubeginn der Erweiterung der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 52 - vorzulegen.

7.2 Landschafts-, naturschutz- und artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

7.2.1

Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans Löhne/Kirchlengern

7.2.1.1

Die in Ziffer 4 des Landschaftspflegerischen Begleitplans und im Maßnahmenplan (Anlage 3 LBP) und dem Übersichtsplan Kompensationsmaßnahmen (Anlage 4 LBP) aufgeführten Maßnahmen sind zeitnah umzusetzen. Soweit die Errichtung der Deponie in Abschnitten erfolgt, sind auch die landschaftspflegerischen Maßnahmen abschnittsweise umzusetzen.

7.2.1.2

Die Maßnahmen sind im Einzelnen vor der Ausführung durch Ausführungspläne zu konkretisieren. Die Ausführungspläne sind mit der unteren Landschaftsbehörde und der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 52 - abzustimmen.

7.2.1.3

Der Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Herford hat im Rahmen der Ausführungsplanung regelmäßig die untere Landschaftsbehörde und die Bezirksregierung Detmold - Dezernat 52 - über den Fortschritt der Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen zu informieren.

7.2.1.4

Die Maßnahmen 1, 2 und 3 sind innerhalb von 2 Jahren nach Genehmigung der Erweiterung durchzuführen. Bei den Aufforstungen sind die Maßnahmen 1 und 2 im Rahmen der Ausführungsplanung auch mit der Forstbehörde abzustimmen.

7.2.1.5

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen 7 und 8 (festgesetzt durch vorherige Genehmigungen/Planfeststellungen) sind ebenfalls zeitnah umzusetzen. Die Ausführungsplanung hierzu ist ebenfalls mit der Forstbehörde abzustimmen.

7.2.2

Die nicht an den Erweiterungsbereich angrenzenden Aufforstungen (Maßnahme Nr. 7 und Maßnahme Nr. 2) sind bereits in der ersten Pflanzzeit nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses anzulegen, da es sich teilweise noch um Auflagen aus der Erweiterung 1994 handelt.

7.2.3

Die Aufforstungen, die Qualität der Pflanzen sowie die Pflanzabstände, die Artenverteilung und der Flächenschutz im Rahmen der Ausführungsplanung sind mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe, Bleichstr. 8, 32423 Minden, abzustimmen.

7.2.4

Die Beseitigung potentieller Quartierbäume für Fledermausarten, entsprechend des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, ist nur nach vorheriger Untersuchung durch eine fachkundige Person zulässig.

7.2.5

Beim Fund von Fledermausarten in Quartierbäumen ist die untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten. Die untere Landschaftsbehörde entscheidet über das weitere Vorgehen.

7.2.6

Die bereits angebrachten 8 Fledermauskästen in den angrenzenden Waldgebieten sind in 2013, 2015 und 2017 auf Besatz durch Fachkundige zu prüfen. Sofern diese Fledermauskästen auch als Winterquartiere geeignet sind, ist die Untersuchung auf Besatz auch auf die Winterjahreszeit auszudehnen.

7.3 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Zur Beweissicherung ist ein Grundwasser Monitoring durchzuführen. Die Ergebnisse sind auszuwerten und zu dokumentieren.

Dazu werden die nachfolgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

7.3.1

Für die für das Grundwasser Monitoring der Deponie zu unterhaltenden Grundwassermessstellen B1, B2, B3neu (noch zu errichten), B4, B5, B6, B7flach, B7tief, B8flach, B8tief und B12 ist ein Bestandslageplan zu erstellen, Schichtenverzeichnis und Ausbaupläne anzufertigen und zusätzlich in digitaler Form (PDF/ Datenbankauszug) der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 52 - vorzulegen. Die Grundwassermessstellen (Rohroberkante bei geöffneter Kappe) und das Gelände sind auf mNHN einzumessen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

7.3.2

Die bereits bestehenden Grundwassermessstellen B1, B2, B4, B5, B6, B7flach, B7tief, B8flach, B8tief und B12 sind auf ihren technischen Zustand, einwandfreie Funktion und Plausibilität der gelieferten Grundwasserdaten hin zu überprüfen. Beschädigte oder in ihrer Funktion nicht aussagefähige Grundwassermessstellen sind durch Neubau zu ersetzen. Das Ergebnis der Funktionsprüfung und die Einsatzfähigkeit aller Messstellen des Grundwasser Monitorings sind vor Beginn der Einlagerung von Abfällen durch ein unabhängiges Laborinstitut nachzuweisen, zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

7.3.3

Vor Beginn der Einlagerung von Abfällen im Erweiterungsbereich der Deponie ist die im Plan 1500P101 des Planfeststellungsantrages lagemäßig eingetragene Grundwassermessstelle B3neu zu errichten, der Grundwasserstand zu messen und das Grundwasser zu analysieren (Nullmessung - Messungen vor Ort, Untersuchungen Labor Paket A und Laborpaket BÜ nach Liste WÜ98). Die genaue Lage, Tiefe und der Ausbau der Messstelle sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Die Genehmigungsbehörde ist vor dem Bau der Messstelle rechtzeitig zu unterrichten.

Zu der Grundwassermessstelle B3neu sind ein Lageplan (Koordinaten), Schichtenverzeichnis und Ausbauplan anzufertigen und zusätzlich in digitaler Form (PDF/ Datenbankauszug) der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 52 - vorzulegen. Die Grundwassermessstelle B3neu ist in den Bestandsplan aller Grundwassermessstellen des Grundwasser Monitorings aufzunehmen. Der Messpunkt der Messstelle

(Rohroberkante bei geöffneter Kappe) und das Gelände sind auf m NHN einzumessen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

7.3.4

Die Grundwassermessstellen B1, B2, B3neu (noch zu errichten), B4, B5, B6, B7flach, B7tief, B8flach, B8tief und B12 sind zu unterhalten und der Grundwasserstand ist vierteljährlich zu messen, davon halbjährlich gemeinsam mit der Probenahme für die Grundwasseranalytik (Stichtagsmessungen).

Die Grundwasseruntersuchungen haben nach den "Technischen Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Abfallentsorgungsanlagen WÜ98 Teil 1: Deponien", Parameterpakete nach Anhang 2 zu erfolgen:

Im 1. Betriebsjahr (halbjährlich) : - Messungen vor Ort

- Untersuchungen im Labor Paket A
- Untersuchungen im Labor Paket BÜ

Im 2. Betriebsjahr und Folgejahren(halbjährlich):

- Messungen vor Ort
- Untersuchungen im Labor Paket A
- Untersuchungen im Labor Paket BS

Alle 2 Jahre BÜ

Der Umfang des Standardprogramms (BS) wird in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde nach Vorlage der Ergebnisse des 1. Betriebsjahres festgelegt.

In den Folgejahren ist alle zwei Jahre anstelle des Standarduntersuchungsprogramms BS nach dem Übersichtsprogramm BÜ zu untersuchen. Ergeben sich bei den Screening-Verfahren im Übersichtsprogramm BÜ Hinweise auf relevante Einzelverbindungen (z. B. Metalle, weitere Anionen, organische Einzelverbindungen), so sind diese einzeln zu bestimmen und in das Standardprogramm BS zu übernehmen.

Die Parameter mit den unter Nr. 6 definierten Auslöseschwellen sind in jedem Halbjahr zu analysieren.

Sämtliche Einzelergebnisse der Grundwasseranalysen sind nach jeder Messung vom Deponiebetreiber auf Plausibilität und auf negative Veränderungen oder Trends hin zu prüfen. Die Überprüfung der Analysen ist in einem Betriebsbuch zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

7.3.5

Unter Berücksichtigung der Grundwasserbeschaffenheit an den im Zustrom der Gesamtdeponie liegenden Grundwassermessstellen B1 und B2 gelten die folgenden Auslöseschwellen für die weiteren Messstellen des Grundwasser-Monitorings (s. Messstellen gem. Nebenbestimmung 8.3.5):

| Parameter | Einheit | Auslöseschwelle |
|-----------------------------------|----------------|------------------------|
| Adsorbierbare org. Halogene (AOX) | µg/l | 100 |
| Bor (B) | µg/l | 1000 |
| Flourid (F ⁻) | µg/l | 750 |
| Cyanid (CN ⁻ , gesamt) | µg/l | 20 |
| Kohlenwasserstoffe | µg/l | 100 |
| PAK nach EPA | µg/l | 0,2 |

Bei Überschreitung der Auslöseschwelle eines Parameters an zwei aufeinander folgenden Halbjahresmessungen an den für das Grundwasser Monitoring beprobten und analysierten Grundwassermessstellen ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich zu unterrichten, die Ursache der Überschreitung der Schwellenwerte festzustellen sowie örtlich und sachlich einzugrenzen. Dazu sind geeignete Kontrollanalysen durchzuführen. Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers sind nach den vom Deponiebetreiber zu erstellenden Maßnahmenplänen (vgl. § 12 Nr. 4 DepV) in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde durchzuführen.

Hinweis:

Die Festlegung von Auslöseschwellen wird gemäß Anhang III Nr. 4 Buchstabe C zur EG-Richtlinie 1999/31/EG vom 26. April 1999 durch die Europäische Deponierichtlinie gefordert. Nach § 2 Nr. 3 DepV sind sie „Grundwasserüberwachungswerte, bei deren Überschreitung Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers eingeleitet werden müssen“. Sie sind von der Genehmigungsbehörde für die Deponie gesondert festzulegen. Die Überwachung obliegt dem Betreiber der Deponie, der bei Überschreitung einer der festgelegten Auslöseschwellen die Genehmigungsbehörde informiert und gleichzeitig die ersten festgelegten Maßnahmen durchführt.

7.3.6

Nach Inbetriebnahme der Deponieerweiterung sind die Ergebnisse des Grundwasser Monitorings (Grundwasserstände und Grundwasserbeschaffenheit) auszuwerten, zu bewerten und fortlaufend mindestens alle fünf Jahre in einer zusammenfassenden Dokumentation der Genehmigungsbehörde (2-fach und in digitaler Form) vorzulegen.

Oberflächlich abfließendes Niederschlagswasser ist in Rückhaltebecken zurückzuhalten und verzögert in den Vorfluter abzugeben.

Hinweis:

Der Abfallentsorgungsbetrieb Kreis Herford hat bereits einen Genehmigungsentwurf zum Umbau und zur Erweiterung der Sickerwasserbehandlungsanlage Deponie „Am Reesberg“ bei der Bezirksregierung Detmold vorgelegt – Az.: 54.1-83.10 HF SW 522 180/001 (21. Nov. 2011). Es wird die Errichtung einer Deammonifikationsanlage und die Einleitung von gereinigtem Sickerwasser in die Else beantragt. In diesem Zulassungsverfahren werden auch die Anforderungen an die Anlage und die Einleitung festgesetzt.

7.4 Nebenbestimmungen der Deutschen Bahn zur 110 KV Bahnstromleitung

7.4.1

Die 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 0484 Abzw. Löhne – Osnabrück der DB Energie GmbH und insbesondere die Maststandorte (hier der Maststandort Nr. 8613) müssen für Wartungs- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der OB bzw. durch von der OB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein.

7.4.2

Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen.

7.4.3

Die Bahnstromleitung verfügt über freiem Gelände und für Bebauungen über einen Schutzstreifenbereich von bis zu 18 m beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander); für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern usw. und in Waldgebieten gilt ein Schutzstreifen von 30 m rechts und links der Trassenachse.

7.4.5

Der Randwall kreuzt den Schutzstreifen der planfestgestellten 110-kV-Bahnstromleitung. Um den erforderlichen Schutzabstand zur Bahnstromleitung weiterhin zu gewährleisten, sind der DB Energie GmbH vor Beginn der Planungen die exakten Höhen des Randwalls im Kreuzungsbereich mitzuteilen.

Grundsätzlich sind Änderungen der bestehenden EOK innerhalb des Schutzstreifens (18 m rechts und links der Trassenachse) der 110-kV-Bahnstromleitung mit der DB

Energie GmbH abzusprechen.

7.4.6

Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut VDE / EN 50341 geforderte Mindesthöhe von 7 m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Maste), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen.

7.4.7

An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen / Wegen muss ein Anfahrtschutz errichtet werden.

7.4.8

Bei Grabungen im Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung ist ein Abstand von 10 m zu den Mastfundamenten einzuhalten.

7.4.9

Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist zu berücksichtigen, dass der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung aus Sicherheitsgründen u. a. einer Aufwuchsbeschränkung unterliegt. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten.

7.4.10

Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz-/Mindestabstände zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und / oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten

werden. Für die Genehmigung von Bauten im Schutzstreifenbereich sind der DB Energie GmbH in jedem Fall Pläne einzureichen, aus denen die genaue Lage, die Höhe und die Art der Bedachung des Bauobjektes zu ersehen sind.

7.4.11

Sollten im Bereich der Bahnstromleitung Windenergieanlagen errichtet werden, so sind die erforderlichen Sicherheitsabstände und notwendigen Schutzmaßnahmen mit der DB Energie GmbH als Leitungsbetreiber abzustimmen.

7.4.12

Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die laut VDE 0210 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6 m "Oberkante Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen" nicht unterschritten werden.

7.4.13

Bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen ist stets ein Sicherheitsabstand von 3 m einzuhalten.

7.4.14

Die DB Energie GmbH ist vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb ihres Schutzstreifens zwecks Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen in die vorhandenen Gefahren zu informieren.

7.5 Baurechtliche Nebenbestimmungen

7.5.1 (BA1000)

Spätestens bei Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde und der Bezirksregierung Detmold die staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind (§ 72 Abs. 6 BauO NRW).

7.5.2 (BA1010)

Es wird darauf hingewiesen, dass die bauliche Anlage im Ganzen, in ihren einzelnen Teilen und für sich allein standsicher und dauerhaft sein muss. Die Standsicherheit muss auch während der Errichtung sowie bei der Änderung und dem Abbruch gesichert sein (§ 15 BauO NRW).

7.5.3 (BA1041)

Spätestens bis zum Baubeginn sind die unter Nummer 1 genannten Nachweise nach der Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) vorzulegen:

1. Die Einhaltung der Anforderungen nach §§ 3 oder 4 EnEV unter Berücksichtigung des klimabedingten Wärme- und Feuchteschutzes,
2. die Dokumentation der Ergebnisse nach §§ 16 und 17 EnEV in einem Energieausweis nach dem in Anlage 6 oder 7 EnEV aufgeführten Muster für Wohngebäude und Nichtwohngebäude.

Die Nachweise müssen von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz aufgestellt oder geprüft sein. Die amtlichen Muster sind zu verwenden.

Der Nachweis unter Nr. 2 muss spätestens zusammen mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung vorgelegt werden.

7.5.4 (BA1042)

Spätestens mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung nach § 82 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist eine Bescheinigung nach § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung (EnEV-UVO 2009) vorzulegen,

- dass sich der oder die staatlich anerkannte Sachverständige während der Bauarbeiten durch stichprobenhafte Kontrollen davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage und deren energietechnische Ausrüstung entsprechend den Nachweisen zu § 2 Abs. 1 Satz 3 EnEV-UVO errichtet wurde.

Das amtliche Muster für die Bescheinigung ist zu verwenden.

7.5.5 (BA1043)

Spätestens mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung nach § 82 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist eine Unternehmererklärung nach § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung (EnEV-UVO 2009) vorzulegen,

- dass die Anforderungen des Abschnittes 4 der Energieeinsparverordnung (EnEV) im Sinne des § 26a, Abs. 1 der EnEV eingehalten sind.

Die Bescheinigung muss von der Fachunternehmerin oder dem Fachunternehmer ausgestellt und unterzeichnet sein und mindestens die Angaben des amtlichen Musters enthalten.

7.5.6 (BA1100)

Spätestens bei Baubeginn müssen Fachplaner-Nachweise über die Standsicherheit der baulichen Anlagen mit Darstellung des gesamten statischen Systems einschließlich der Konstruktionspläne (Bewehrungspläne) vorliegen. Bei Ausführung der Betondecken mit vorgefertigten Deckenelementen sind die entsprechenden statischen Nachweise (Umbemessung) und die Verlegepläne bis spätestens zur Fertigstellung

des Rohbaues vorzulegen. Die Nachweise müssen von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein. Die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen sind spätestens bei Baubeginn zu benennen (§ 68 Abs. 2 BauO NRW).

7.5.7 (BA4100)

Fensterbrüstungen müssen bei einer Absturzhöhe bis zu 12 m mindestens 0,80 m hoch sein. Soll jedoch die Absturzsicherung im Wesentlichen durch eine Umweh- rung, wie durch ein Geländer oder durch eine verglaste Brüstung, erbracht werden, so beträgt die erforderliche Höhe 0,90 m (§ 41 Abs. 5 BauO NRW).

7.5.8 (BA4110)

Allgemein zugängliche Flächen mit mehr als 1,00 m Absturzhöhe müssen durch 0,90 m hohe Geländer gesichert werden (§ 41 Abs. 1 und 4 BauO NRW).

7.5.9 (BA4400)

Fensterlose Bäder und Toilettenräume sind mit einer wirksamen Lüftung auszurüsten (§ 50 Abs. 3 BauO NRW).

7.5.10 (BA8000)

Die Fertigstellung des Rohbaues ist von der Bauherrin, dem Bauherrn oder der Bau- leiterin/dem Bauleiter eine Woche vorher anzuzeigen, sobald die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind. Die Durchfüh- rung einer Bauzustandsbesichtigung ist erforderlich. Die bauliche Anlage muss si- cher zugänglich sein. Die Bauteile, die für die Standsicherheit und - soweit möglich - für den Brand- und Schallschutz sowie für die Abwasserführung wesentlich sind, müssen derart offengehalten werden, dass Maße und Ausführungsart geprüft wer- den können.

Mit der Fortsetzung der Bauarbeiten darf erst einen Tag nach dem mitgeteilten Zeitpunkt der Fertigstellung des Rohbaues begonnen werden, sofern die Bauaufsichtsbehörde nicht einem früheren Termin zugestimmt hat (§ 82 Abs. 3 und 6 BauO NRW).

7.5.11 (BA8010)

Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist von der Bauherrin/dem Bauherrn oder der Bauleiterin/dem Bauleiter eine Woche vorher anzuzeigen. Die Durchführung einer Bauzustandsbesichtigung ist erforderlich. Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (§ 82 Abs. 2 und 8 BauO NRW).

7.5.12 (BA0001)

Die Abstandflächenvorschriften des § 6 BauO NRW sind einzuhalten.

7.5.13 (BA0002)

Für die Ausführung der Stützwände als Absicherung der geplanten Abgrabungen gegenüber dem vorhandenen Gelände ist ein geprüfter statischer Nachweis einzureichen.

7.5.14 (BA8100) Hinweis für die Benutzung von haustechnischen Anlagen

Die Errichtung oder Änderung der in § 66 BauO NRW genannten haustechnischen Anlagen bedürfen keiner Baugenehmigung und werden von der Baugenehmigung für ein Gebäude – auch wenn die Anlagen zusammen mit dem Gebäude errichtet oder geändert werden- nicht erfasst.

Die Bauherrin oder der Bauherr muss sich jedoch vor Benutzung der haustechnischen Anlagen von der Unternehmerin oder dem Unternehmer oder einer oder ei-

nem Sachverständigen bescheinigen lassen, dass die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Die Bauaufsichtsbehörde ist berechtigt, die Vorlage der Bescheinigungen nach § 61 BauO NRW von der Bauherrin oder dem Bauherrn zu verlangen.

Wer haustechnische Anlagen benutzt, ohne im Besitz der erforderlichen Bescheinigungen zu sein, handelt ordnungswidrig. Die Bauaufsichtsbehörde kann nach § 84 BauO NRW ein Bußgeld festsetzen.

Stellt die Bauaufsichtsbehörde bei einer Überprüfung fest, dass Verstöße gegen materielle Vorschriften vorliegen, kann die Benutzung der haustechnischen Anlagen untersagt werden, in Einzelfällen kann auch eine Nutzungsuntersagung der Räumlichkeiten verfügt werden.

Für folgende haustechnische Anlagen benötigen Sie vor der Benutzung eine Bescheinigung:

| <u>Art der Anlage</u> | <u>Bezeichnung des Vordrucks</u> |
|--|---|
| • Wasserheizungsanlagen | WH |
| • Feuerungsanlagen | F |
| • Blockheizkraftwerke | HK |
| • Brennstoffzellen | Z |
| • Wärmepumpen | WP |
| • Behälter für brennbare Flüssigkeiten bis 50 m ³ Fassungsvermögen | BF |
| • Gasbehälter bis 5 m ³ Fassungsvermögen | BG |
| • Wasser- und Warmwasserversorgungsanlagen | WV |
| • Abwasseranlagen | A |
| • Wohnungslüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung | L |

Wenn Ihre Fachunternehmerin oder Ihr Fachunternehmer die Vordrucke nicht vorrätig hat, erhalten Sie diese beim Kreis Herford unter der Telefonnummer 05221-132405.

7.5.15 (BA8200)

Im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten, ausgenommen Niederschlagswasserleitungen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird, sind nach der Errichtung oder Änderung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen. Die Bescheinigung ist von dem Eigentümer oder der Eigentümerin aufzubewahren und auf Verlangen der Gemeinde vorzulegen. Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen (§ 61 a LWG NRW).

7.5.16 (BA9040)

1. Das kraftbetriebene Tor muss entsprechend den "Richtlinien für kraftbetriebene Fenster, Türen und Tore" des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Berufsgenossenschaftliche Zentrale für Sicherheit und Gesundheit, Alte Heerstraße 111, 53757 St. Augustin, ausgeführt, geprüft, gewartet und betrieben werden. Diese Richtlinien können unter der Bestellnummer ZH 1/494 beim Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449 in Köln bezogen werden.
2. Vor der ersten Inbetriebnahme ist mir eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung nach Nr. 6.1 der "Richtlinien" vorzulegen.
3. Die Nachweise über die jährlich mindestens einmal von einem Sachkundigen durchgeführten Prüfungen (Nr. 6.2 der Richtlinien) sind der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Prüfung kann auch im Rahmen eines Wartungsvertrages mit einer fachlich geeigneten Firma durchgeführt wer-

den. Der Betreiber hat der Bauaufsichtsbehörde das Bestehen eines Wartungsvertrages auf Verlangen nachzuweisen (§ 54 Abs. 2 Ziffer 4, 17 und 18 BauO NRW).

7.5.17 (BA9045)

Die in der "Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten" (Prüfverordnung) genannten technischen Anlagen nach § 1 Abs. 1, sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen sind nicht nur in den Fällen der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen, sondern auch wiederkehrend entsprechend den dort festgesetzten Fristen durch Prüfsachverständige auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen (§ 2 Abs. 1 PrüfVO NRW).

7.6 Brandschutz

Der vorhandene Hydrant in der Wendeanlage muss bestehen bleiben. Die Brandschutzeinrichtungen sind zu erhalten und ggfls. an die neuen Bedürfnisse anzupassen.

Die bisherigen Brandschutzbestimmungen gelten auch für die Erweiterung der Deponie.

7.7 Auflagenvorbehalt

Gem. § 36 Abs. 4 KrWG kann der Planfeststellungsbeschluss von Bedingungen abhängig gemacht, mit Auflagen verbunden und befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Die zuständige Behörde überprüft regelmäßig sowie aus besonderem Anlass, ob der Planfeststellungsbeschluss dem neuesten Stand der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 genannten Anforderungen entspricht. Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Deponie oder ihren Betrieb ist auch nach dem Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses zulässig.

7.8 Sicherheitsleistung

Auf die Festsetzung einer Sicherheitsleistung nach § 36 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 18 Abs. 4 DepV wird verzichtet.

B. Begründung

- Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens und Bewertung der Einwendungen -

1. Darstellung des Vorhabens und seine Auswirkungen auf die Plangenehmigung vom 08.07.2009 (Oberflächenabdichtung „Altdeponie“) in der Fassung des Änderungsbescheides vom 11.11.2010

Die Deponie „Am Reesberg“ in Kirchlengern, Kreis Herford, soll durch Anlehnung eines neuen Ablagerungsbereichs der Deponieklasse I (DK I) an den alten Deponiekörper erweitert werden. Bei einer Anlehnungsfläche von ca. 5 ha und der sich am derzeitigen nordwestlichen Deponiefuß des Altdeponiekörpers anschließenden Basiserweiterungsfläche von ca. 3,42 ha steht ca. 1 Mio. m³ als Ablagerungsvolumen über die voraussichtliche Laufzeit der Erweiterung von 15 bis 20 Jahren zur Verfügung.

Der Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Herford hat die Boden- und Bauschuttdeponie "Am Reesberg" in Kirchlengern zum 15.07.2009 stillgelegt (Einstellung der Annahme und Ablagerung von Abfällen) und ist nach der Plangenehmigung vom 08.07.2009 verpflichtet, auf dem Deponiegelände eine Oberflächenabdichtung zur Vorbereitung der endgültigen Stilllegung der Deponie aufzubringen.

Die Plangenehmigung vom 08.07.2009 erging als wesentliche Änderung der mit Bescheid vom 12.03.1973 - Az.: 64.1-10.85.05/2 - erstmals genehmigten Boden- und Bauschuttdeponie "Am Reesberg".

Die aus der Erweiterung der Deponie resultierenden erforderlichen Anpassungen dieser Genehmigungen (u. a. der Plangenehmigung vom 08.07.2009 und des Änderungsbescheids vom 11.11.2010) zur Stilllegung, Nachsorge und Rekultivierung des Altdeponiekörpers ergeben sich aus den Antragsunterlagen (Ordner III/III, Anlage 17 - Landschaftspflegerischer Begleitplan -, insbesondere Nr. 4. Landschaftspflegerische Maßnahmen, Seite 15ff und Nr. 5. Kompensationsmaßnahmen, Seite 17).

2. Erfordernis der Planfeststellung

Die Notwendigkeit zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens ergibt sich aus § 35 Abs. 2 KrWG. Danach bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Deponien sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. In dem Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Gem. § 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG gelten für das Planfeststellungsverfahren die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

3. Verfahrenseinleitung und Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Der Antrag ist am 29. September 2011 eingegangen. Das Vorhaben wurde im November 2011 öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen haben vom 30. November bis 29. Dezember 2011 bei der Gemeinde Kirchlengern, dem Kreis Herford und der Bezirksregierung Detmold zur Einsicht ausgelegen. Innerhalb der Einwendungsfrist bis einschließlich 12. Januar 2012 ist eine Einwendung eingegangen, und zwar diejenige des BUND, Landesverband NRW e. V., vom 10.01.2012.

Im Rahmen des Verfahrens wurden als Träger öffentlicher Belange

- der Kreis Herford,
- die Gemeinde Kirchlengern,
- das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)
- das Landesbüro der Naturschutzverbände vertreten durch den BUND Landesverband NRW,
- der Landesbetrieb Wald und Holz,
- die DB Energie GmbH,
- das Dezernat 32 (Regionalplanung) der Bezirksregierung Detmold
- das Dezernat 51 (Höhere Landschaftsbehörde) der Bezirksregierung Detmold
- das Dezernat 54 (Obere Wasserbehörde) der Bezirksregierung Detmold
- das Dezernat 55 (Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Detmold
- das Teildezernat 52.4 (Deponien) der Bezirksregierung Detmold beteiligt.

Im Rahmen der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens wurde am 16.05.2011 ein Scoping-Termin durchgeführt.

Am 05. März 2012 fand in der Gemeinde Kirchlengern der Erörterungstermin statt, zu dem die in diesem Abschnitt unter „3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens“ aufgeführten Träger öffentlicher Belange fristgerecht mit Schreiben vom 18., 19., 23. und 25.01.2012 eingeladen worden waren.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG werden anhand der eingereichten Unterlagen mit nachfolgenden Ergebnissen bewertet:

4.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Erweiterungsfläche von ca. 3ha, die auf eine Laufzeit von 15 bis 20 Jahren mit einer Verfüllmenge von ca. 1.000.000 m³ zu etwa 30 Fahrzeugbewegungen pro Tag führt. Zusätzliche Belastungen sind durch die Erweiterung der Deponie nicht zu befürchten.

Obwohl in den Bereichen der ehemaligen Hofstelle und der Sickerwasserbehandlungsanlage Rauchschwalben, Fledermäuse und Schleiereulen nicht konkret nachzuweisen waren, werden in neuen Gebäuden Nistgelegenheiten für Rauchschwalben und Fledermäuse geschaffen. Die Deponieerweiterung führt nicht zu relevanten Beeinträchtigungen.

4.2 Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Durch die Erweiterung der Deponie geht zwar natürlich gewachsener Boden verloren, es besteht aber bereits eine Vorbelastung. Die Deponieerweiterung führt nicht zu relevanten Beeinträchtigungen.

Der Deponiefuß liegt außerhalb des Grundwasserbereichs und mindestens 1 m oberhalb des Grundwasserspiegels. Mit Beeinträchtigungen ist daher nicht zu rechnen.

Für Klima und Luft ergeben sich keine relevanten Beeinträchtigungen.

Die beabsichtigte Gestaltung beider Deponieteile (vorhandene Deponie und Erweiterung) führt dazu, dass beide Deponiekuppen im Gegensatz zum früher vorgesehenen Hochplateau als leicht gewelltes Gelände ausgebildet werden. Durch die Nutzung der Erweiterungsfläche wird der bisher genehmigte Hochpunkt der vorhandenen Deponie um ca. 5 m überschritten.

Im Zusammenhang mit der späteren Rekultivierung (LBP) sind Ruderal- und Sukzessionsflächen vorgesehen. Die Randbereiche sollten bepflanzt werden.

Für Tiere und Pflanzen ergeben sich keine relevanten Beeinträchtigungen.

4.3 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind nur außerhalb des Deponiebereichs vorhanden und im FNP dargestellt. Eine Beeinträchtigung liegt nicht vor.

4.4 Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Im Rahmen der Untersuchungen sind Wechselwirkung zwischen den v. g. Schutzgütern nicht offensichtlich geworden.

5. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

5.1 BUND, Landesverband NRW e. V.

5.1.1 Planrechtfertigung / Bedarf für Deponieraum

Der BUND Landesverband NRW e. V. bemängelte, dass im Abfallwirtschaftskonzept (AWK) des Kreises Herford ausführliche und aktuelle Aussagen zum Ablagerungsbedarf und Bauschuttanfall im Kreisgebiet Herford fehlen würden. Die vorliegenden Zahlen aus dem AWK seien datiert auf das Jahr 1997 und bezögen sich auf kommunale Bauschutt mengen. Der Bedarf an gewerblicher Boden- und Bauschuttdeponierung sei nicht berücksichtigt worden.

Aus den in der Vergangenheit festgestellten Abfallmengen, die bei der Eingangskontrolle an der Deponie gewichtsmäßig erfasst werden, leitet sich die beantragte Ablagerungsgrößenordnung von 50.000 bis 60.000 m³/a ab.

Der größte Teil der angenommenen Abfallmengen entfiel auf Abfallstoffe mit der EAK 17 05 01 und 20 02 02, beide als Erde und Steine bezeichnet, in einer Größenordnung von ca. 70% (35.000 bis 42.000 m³) der Gesamtmenge. Diese Abfälle entstehen häufig bei Umbau- und Umnutzungsmaßnahmen von Gewerbe- und In-

dustrieflächen und weisen geringe Schadstoffbelastungen (Belastungshorizont im Rahmen der zulässigen Grenzwerte für DK I) auf. Für Recyclingmaßnahmen sind diese Materialien nicht geeignet.

Eine weitere Abfallgruppe stellen die Stoffe dar, die umgangssprachlich als Bauschutt (Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Rigips, usw.) bezeichnet werden. Ihr Anteil beträgt ca. 20% (10.000 bis 12.000 m³) der Gesamtmenge. Sofern diese Stoffe recyclingfähig sind, werden sie nicht abgelagert. Es erfolgt ein Verweis an zugelassene Recyclingunternehmen, z. B. an die unmittelbar neben der Deponie ansässige Firma Baustoff-Recycling und Siebtechnik Reesberg GmbH & Co. KG.

Gefährliche Abfallstoffe wie Asbest und alte Isoliermaterialien hatten bisher einen Anteil von ca. 5% (2.500 bis 3.000 m³) am Ablagerungsvolumen. Es ist davon auszugehen, dass diese gefährlichen Abfallstoffe auch in den nächsten Jahren anfallen werden und entsorgt werden müssen. Für diese Stoffe sind keine Recyclingtechniken bekannt.

Die restlichen zugelassenen Abfallstoffe hatten in der Vergangenheit ebenfalls einen Anteil von ca. 5 % (2.500 bis 3.000 m³). Viele dieser Abfallstoffe fielen nur in geringen Mengen oder in manchen Jahren nicht an. Da die Abfallstoffe grundsätzlich bei Einhaltung der Ablagerungskriterien auf einer Deponie der Klasse I (DK I) abgelagert werden können, soll diese Ablagerungsmöglichkeit auch zukünftig im Kreis Herford gegeben sein. Der Kreis beabsichtigt nicht, diese Stoffe von seiner Entsorgungspflicht auszuschließen.

Das AWK für den Kreis Herford wird nach Inkrafttreten des novellierten Kreislaufwirtschaftsgesetzes und überarbeiteten Abfallwirtschaftsplanes NRW neu erstellt.

Die Entscheidung, zusätzlichen Deponieraum der Deponiekategorie 1 (DK1) durch eine Erweiterung zu schaffen, ist bei der Erstellung des vorliegenden AWK zunächst zurückgestellt worden (*siehe hierzu S. 39 des AWK des Kreises Herford*). Eine Erweiterung der Deponie ist nach damaligem Kenntnisstand nicht erforderlich gewesen. Nach Schließung der Deponie „Am Reesberg“ im Jahre 2009 wurden die im Kreis Herford anfallenden Boden- und Bauschuttabfälle zu der ca. 70km entfernt liegenden Deponie „Alte Schanze“ (Kreis Paderborn) und der ca. 50km entfernt liegenden Deponie „Pohlsche Heide“ (Kreis Minden-Lübbecke) transportiert. Eine im

Vorfeld erfolgte Machbarkeitsstudie und darauf basierende Umfrage unter den Hauptzulieferern hat einen Bedarf an Ablagerungskapazitäten im Kreis Herford ergeben. So werden jährlich im Schnitt 50.000 bis 60.000 m³ Boden- und Bauschutt mit ca. 6.000 Fahrzeugbewegungen (30 pro Tag) erwartet. Mit der Erweiterung der Deponiefläche werden Fahrten zu entfernter gelegenen Deponien und die damit verbundenen Kosten vermieden und der Kreis kann gem. § 20 KrWG die Abfallbeseitigung für das Kreisgebiet ortsnah und zentral sicherstellen.

Die geplante Erweiterung bietet sich an, da das überplante Grundstück im Eigentum des Kreises Herford steht und innerhalb des planfestgestellten Bereiches der Deponie „Am Reesberg“ liegt. Zudem ist dieser nunmehr für die Erweiterung vorgesehene Bereich bereits früher durch eine Firma für Bauschutt-Recycling genutzt worden. Unter dem Aspekt der Eingriffsminimierung in die Landschaft ist eine Nutzung der vorbelasteten Fläche sinnvoll. Durch die Anlehnung des geplanten neuen Deponiekörpers an den vorhandenen Altdeponiekörper ist nur ein relativ geringer Flächenbedarf von 3,4 ha neuer Deponieaufstandsfläche erforderlich, um ein großes Ablagerungsvolumen zu erzielen.

Der Deponie „Am Reesberg“ vorgelagert befindet sich eine gewerbliche Baustoff-Recyclinganlage. Unter dem Gesichtspunkt der Ressourcenschonung wird unbelasteter Bauschutt dort für eine neue Nutzung aufbereitet. Deponiert werden nur nicht-recyclebare Böden- und Bauschuttmengen.

Bestimmte Baustoffe werden von der Firma Baustoff-Recycling und Siebtechnik Reesberg GmbH & Co. KG nicht oder nur begrenzt angenommen, da sie die Einhaltung der Güteanforderungen an das RCL-Material gefährden oder den Aufbereitungsprozess massiv stören (*scharfkantiges Material wie Fliesen führt z.B. zur Beschädigung von Förderbändern*).

Folgende Materialien werden von der RCL-Firma abgewiesen:

| Bauschuttart | Abweisungsgrund |
|--|--|
| Fliesen und Keramik bei zu hohem Anteil und mit bestimmten Anhaftungen | Beschädigung der Aufbereitungsanlagen und Gütegefährdung |

| | |
|--------------------------------|----------------|
| Gasbetonsteine | Gütegefährdung |
| Baustoffe mit Boden | Gütegefährdung |
| Baustoffe mit Anhaftungen | Gütegefährdung |
| Baustoffe mit Verunreinigungen | Gütegefährdung |
| Rigips | Gütegefährdung |

Die von der Firma Baustoff-Recycling und Siebtechnik Reesberg GmbH & Co. KG abgewiesenen Bauschuttmengen werden - soweit sie die Annahmekriterien der Deponie Reesberg erfüllen - auf der Deponie angenommen.

Bauschuttmaterial, das für den Deponie-Wegebau oder andere Deponiebaumaßnahmen geeignet ist, wird gesondert gelagert und entsprechend eingesetzt.

5.1.2 Abfallartenkatalog

Dem BUND Landesverband NRW e. V. fehlen im vorhandenen Abfallartenkatalog genaue Angaben zu den Mengen der einzelnen Abfallartenschlüssel, insbesondere zu denjenigen der Kapitel 01 und 10 der AVV.

Dies ist durchaus üblich, da die jeweiligen Mengen nicht vorhersehbar sind.

Eine Festlegung von Deponieabschnitten nach einzubauenden Abfallarten wird nicht vorgenommen. Es wird lediglich im Rahmen der Ausführungsplanung einen definierten Bereich für die Ablagerung von asbesthaltigen Abfällen geben, die Bereiche zur Ablagerung anderer Stoffe werden von der Standfestigkeit des Deponiekörpers abhängig gemacht. Eine Festlegung im Planfeststellungsbeschluss ist mangels Kenntnis der auftretenden Abfallmengen nicht möglich und muss daher im laufenden Betrieb erfolgen. Der Einbauort der jeweiligen Abfälle wird vermessen und dokumentiert.

Die Annahme gefährlicher Abfälle wird durch die Deklarationsanalyse des Anlieferers ausgeschlossen. In Verdachtsfällen werden Rückstellproben genommen. Entsprechende Abfallstoffe werden in Boxen aufbewahrt und erst nach Untersuchung

abgelagert oder zurückgewiesen. Bei offensichtlich falsch deklarierten Abfällen wird die Annahme verweigert. Ein überdachter Sicherstellungsbereich ist im Eingangsbereich vorgesehen. Die für gefährliche Stoffe geltenden Sonderregelungen werden beachtet.

Zur Erzielung möglichst gleichmäßiger Setzungen und zur Erhöhung der Standsicherheit ist ein homogener Aufbau des gesamten Deponiekörpers anzustreben. Dies ist nur über eine Gemengelage und Dünnschichteinbau der zu deponierenden Stoffe realisierbar. Zudem wird dadurch einer eventuellen übermäßigen mechanischen Belastung der Oberflächenabdichtung vorgebeugt.

Einer Staubentwicklung wird mittels einer Befeuchtung durch Wasser entgegengewirkt. Hierzu stehen auf dem Gelände zwei Hydranten zur Verfügung. Eine Staubunterdrückung erfolgt ergänzend auch durch Mitführung eines Wassertanks an einem Unimog. Die Versetzung des Wassers mit Benetzungsmitteln ist nicht vorgesehen.

5.1.3 Deponietechnik

Der BUND Landesverband NRW e. V. verweist darauf, dass im Bereich der Aufstandsfläche der Altdeponie im Gegensatz zum Untergrund des neuen Abschnittes ein klüftiger Untergrund anzutreffen ist. Des Weiteren ist die Altdeponie nicht unter der Prämisse einer weiteren Auflast angelegt worden. Aufgrund eines hierdurch zu erwartenden inhomogenen Setzungsverhaltens der Altdeponie zum neuen Deponieabschnitt ist die Dichtungsfunktion der Oberflächen- und der Zwischenabdichtung im Anlehnungsbereich sicherzustellen.

Zwischenabdichtungen stellen gemäß den Merkblättern des LANUV (M13) sowie der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik (DGGT) den Stand der Technik im Deponiebau dar.

Abfälle mit organischen Anteilen werden seit ca. 30 Jahren nicht mehr eingebaut. Diese liegen einerseits tief im Altdeponiekörper und dürften andererseits weitge-

hend abgebaut sein, so dass größere Setzungen ausgeschlossen werden können.

Die größten Setzungen werden im Bereich der maximalen Ablagerungshöhe erwartet. Hierdurch wird die Zwischenabdichtung Stauchungen erfahren, welche sich nicht negativ auf die Dichtungseigenschaften auswirken werden. Für eine entsprechende Setzungsmodellierung erfolgen detaillierte Standortuntersuchungen, ergänzt durch die Erkenntnisse des Aufschlusses vom Deponiekörper im Zuge der Verlegung der Sickerleitung West.

Die Ergebnisse der Setzungsberechnung werden zurzeit durch die Installation von Setzungspegeln validiert. Mittels einer Profilierung von ca. 3 – 5 m Bauschutt als zusätzliche Auflast wird das Setzungsverhalten im künftigen Anlehnungsbereich messtechnisch erfasst. Hierzu werden von einem Festpunkt aus die Setzungshöhen per Nivellement millimetergenau gemessen. Bei einer signifikanten Differenz der berechneten und beobachteten Setzungen sind konstruktive Änderungen an der Zwischenabdichtung möglich, da der Bau der Zwischenabdichtung frühestens 2015 erfolgen wird. Setzungsauswirkungen werden in die Ausführungsplanung eingearbeitet. Der Einbau des Boden- und Bauschuttes wird zunächst auf der neuen Aufstandsfläche vorgenommen. Erst mit zunehmender Höhe des Deponiekörpers erfolgt eine Anlehnung an den Altdeponiekörper. Die Ablagerungen werden von unten nach oben (Erweiterungsbereich zum Überschneidungsbereich hin) erfolgen.

Im Überlappungsbereich werden durch den aufliegenden Abfall keine Probleme gesehen, da die Kunststoffdichtungsbahn (KDB) nach Darlegung des Antragstellers ausreichend elastisch und damit flexibel ist.

5.1.4 Sickerwasserbehandlung

Aktuell beachtlich ist laut BUND Landesverband NRW e. V. die PFT-Problematik in Deponiesickerwässern und das seit neuestem bekanntgewordene Auftreten von Nano-Partikeln im Abwasser und in Abfällen mit Auswirkungen auf Fische und Mikroorganismen. Dies wird derzeit erst noch erforscht, ist also demzufolge zurzeit nicht lösbar.

PFT-haltiges Sickerwasser ist zwar im Falle der Altdeponie, jedoch nicht im Bereich des geplanten neuen Deponieabschnitts zu erwarten, da PFT-haltiger Boden- und Bauschutt nicht angenommen wird. Um eine Vermischung der Sickerwasserströme zu vermeiden, werden künftig zwei Sickerwassersysteme unabhängig voneinander betrieben.

In der bisherigen Sickerwasserbehandlungsanlage wird bereits mittels Aktivkohle die Reinigung vorgenommen, wobei die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung eingehalten werden.

Zurzeit ist in einem separaten Genehmigungsverfahren die Modernisierung der Sickerwasserbehandlungsanlage beantragt worden. Dieser Antrag betrifft aber die vorhandene Deponie („Altbereich“).

Die künftige Reinigung soll über eine Deammonifikation erfolgen, wobei hinsichtlich der Aktivkohle im Vergleich zum jetzigen Betrieb eine zusätzliche Stufe installiert und somit eine weitergehende Rückhaltung von Schadstoffen realisiert wird. Das Genehmigungsverfahren ist unter dem Az.: 54.1-83.10 HF SW 522180/001 bei der Bezirksregierung Detmold anhängig.

5.2 Kreis Herford und Dezernat 51 (Höhere Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Detmold)

Der Kreis Herford, u. a. als Untere Landschaftsbehörde, hat keine Bedenken, wenn seine Auflagenvorschläge übernommen werden.

Die Höhere Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 51) hat keine Bedenken. Die Oberflächennutzung soll so ausgeführt werden, dass eine Ansiedlung von Gehölzen vermieden wird. Es besteht Einigkeit darüber, dass es keine Sukzessionsflächen gibt sondern landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen ist.

Der artenschutzrechtlichen Beurteilung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

wird gefolgt. Für die ermittelten Artgruppen Fledermäuse und Vögel sind die Feststellungen zutreffend. Bei Beachtung der angegebenen Maßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Sinne von Verstößen gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

5.3 Gemeinde Kirchlengern

Die Gemeinde Kirchlengern erteilte das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu der Deponieerweiterung aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Kirchlengern vom 15.12.2011.

5.4 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)

Zu den Bereichen geologische Barriere, Zwischenabdichtung und Sickerwasserstrang-West bestehen seitens des LANUV NRW keine Einwände.

5.5 Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe)

Der Landesbetrieb Wald und Holz hat keine Bedenken, wenn seine Auflagenvorschläge übernommen werden. Den Aussagen im LBP kann gefolgt werden. Die dort benannten und dargestellten Kompensationsmaßnahmen, die Aufforstungen betreffen, sind weitgehend vorabgestimmt.

5.6 DB Energie GmbH

Die DB Energie GmbH hat keine Einwände, wenn ihre Hinweise berücksichtigt werden.

Die DB Energie GmbH betont, dass die Abstände zur Trasse unbedingt eingehalten werden müssen. Eine vorherige Rücksprache bei Maßnahmen im Trassenbereich (Randwall) hat zu erfolgen. Dies soll als entsprechende Auflage in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.

5.7 Bezirksregierung Detmold, Dezernat 32 (Regionalentwicklung)

Seitens der Regionalentwicklung bestehen keine regionalplanerischen Bedenken.

5.8 Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)

Die Obere Wasserbehörde hat keine Bedenken, wenn ihre Auflagenvorschläge übernommen werden. Es soll ein Grundwassermonitoring durchgeführt werden. Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden.

5.9 Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

Seitens des Technischen Arbeitsschutzes werden aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken erhoben, wenn der durch das Ingenieurbüro Umtec aufgeführte ASI-Plan für die Bauausführung berücksichtigt wird. Weitergehende Belange sind derzeit nicht betroffen, da zu einem späteren Zeitpunkt Baugenehmigungsverfahren für Sozialräume, Fahrzeughalle etc. vorgesehen sind.

6. Sicherheitsleistung

Gem. § 36 Abs. 3 KrWG soll die zuständige Behörde verlangen, dass der Betreiber einer Deponie für die Rekultivierung sowie zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nach Stille-

gung der Anlage Sicherheit im Sinne von § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuchs leistet oder ein gleichwertiges Sicherungsmittel erbringt.

Gem. § 18 Abs. 4 DepV soll die zuständige Behörde von der Stellung einer Sicherheit abgesehen, wenn eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, ein Eigenbetrieb oder eine Eigengesellschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, ein Zweckverband oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts die Deponie betreibt und sichergestellt ist, dass über Einstandspflichten von Bund, Ländern oder Kommunen der angestrebte Sicherungszweck jederzeit gewährleistet ist.

Da die Deponie vom Abfallentsorgungsbetrieb Kreis Herford, einem Eigenbetrieb des Kreises Herford, betrieben wird, war auf die Festsetzung einer Sicherheitsleistung zu verzichten.

7. Abschließende Gesamtbewertung

Das mit dem festgestellten Plan beabsichtigte Vorhaben, die Erweiterung der Deponie „Am Reesberg“ im Bereich der Gemeinde Kirchlengern, Kreis Herford, ist aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich. Die Planung ist gerechtfertigt und das Vorhaben zur Lösung der bestehenden Ablagerungsprobleme für Boden und Bauschutt geeignet.

Mit dem Vorhaben und der vorgesehenen Erweiterung der bestehenden Deponie wird eine entsprechende Entsorgungsmöglichkeit von Boden und Bauschutt erreicht. Der Kreis Herford ist mit seinem Eigenbetrieb damit in der Lage, die entsprechende Entsorgungsverpflichtung nach dem KrW-/AbfG auch wirtschaftlich und ortsnah anbieten zu können. Eine andere Standortvariante, mit der die anstehenden Ziele besser erreicht und die mit dem Vorhaben zusammenhängenden Beeinträchtigungen und Konflikte besser gelöst werden könnten, bietet sich vorliegend nicht an. Die Nutzung eines bereits in dem Deponiegelände integrierten Flächenanteils bietet eine Ablagerungsmöglichkeit mit den geringstmöglichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach § 2 UVPG. Gründe, die zu einer Ablehnung der beantragten Planung führen, sind

nicht ersichtlich und haben sich auch während des Verfahrens nicht ergeben.

Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planung auch als vernünftig. Die Planfeststellungsbehörde bewertet das öffentliche Interesse an der durch die Erweiterung der Deponiefläche sichergestellten Entsorgung von Boden und Bauschutt höher als entgegenstehende andere öffentliche und private Belange.

Die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange werden auf das unabdingbare Maß begrenzt. Dennoch verbleibende Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden. Sie werden durch geeignete Nebenbestimmungen weitestgehend reduziert.

C. Kostenentscheidung

Gem. §§ 10 Abs. 1 Nr. 3, 13 und 14 des Gebührengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.8.1999 (GV. NRW 1999, S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung werden für diesen Planfeststellungsbeschluss Verwaltungsgebühren von insgesamt

18.000,--€

(in Worten: Achtzehntausend EURO)

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag ist

bis spätestens zum 22. Oktober 2012

auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf unter Angabe des Buchungszeichens **T098602210 AEB** zu überweisen.

Gem. § 17 GebG NRW wird die Verwaltungsgebühr mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

Hinweis:

Verwaltungsgebühren und Kosten sind als öffentliche Kosten auch im Falle einer Anfechtungsklage fristgerecht zu zahlen. Die aufschiebende Wirkung entfällt gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

Sollte eine Klage später Erfolg haben, bestünde gemäß § 21 GebG NRW ein Rückzahlungsanspruch gegen die Behörde.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr beruht auf §§ 1, 2 Abs. 1, 9, 13 und 14 des Gebührengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.8.1999 (GV. NRW 1999, S. 524) in Verbindung mit der Tarifstelle 28.2.1.14 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 3.7.2001 (GV. NRW S. 262) in der derzeit geltenden Fassung.

Nach Tarifstelle 28.2.1.14 ist für die Entscheidung über die Planfeststellung für Deponien nach Buchstabe a) für Errichtung und Betrieb von Deponien eine Gebühr je Kubikmeter nutzbaren Volumens von 0,02 bis 0,04 €, mindestens 3.750 €, zu erheben.

Der Gebührensatz nach Buchstabe a) ermäßigt sich, wenn sich die Errichtung auf ein nutzbares Volumen von mehr als 500.000 m³ bezieht

- für das 500.000 m³ übersteigende Volumen auf ein Fünftel,
- für das 5.000.000 m³ übersteigende Volumen auf ein Zehntel.

Im vorliegenden Fall wurde als Berechnungsgrundlage ein Betrag von 0,03 € je Kubikmeter nutzbaren Volumens mit einer über die voraussichtliche Laufzeit

der Deponie von 15 bis 20 Jahren abzulagernden Abfallmenge von insgesamt ca. 1.000.000 m³ (siehe Antragsunterlagen, Ordner I/III, Seite 22/84 des Erläuterungsberichtes) zugrunde gelegt. Daraus ergibt sich nachfolgende Berechnung:

$$\begin{array}{rcl} 0,03\text{€/m}^3 \times 500.000 \text{ m}^3 & = & 15.000,--\text{€} \\ 0,03\text{€/m}^3 \times 500.000 \text{ m}^3 \times 1/5 & = & \underline{3.000,--\text{€}} \\ & & \underline{18.000,--\text{€}} \end{array}$$

Die Zugrundelegung des Betrags von 0,03€ je Kubikmeter nutzbaren Volumens rechtfertigt sich aus den zahlreichen verschiedentlichen Vorgesprächen und der notwendigen Abstimmung des Vorhabens als technisches Novum beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW). Die Deponieverordnung sieht keine Regelungen für die Anlehnung eines Erweiterungsbereiches an eine vorhandene Deponie („Altdeponie“) vor.

Im vorliegenden Fall war eine Vielzahl von Trägern öffentlicher Belange zu beteiligen, waren umfangreiche Untersuchungen zum Natur- und Landschaftsschutz durchzuführen, die in die Abwägung zur Entscheidung über den Antrag auf Erweiterung der Deponie „Am Reesberg“ einfließen.

Die für die Auslegung bzw. öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 74 Abs. 4 VwVfG entstehenden Kosten werden in einem gesonderten Bescheid geltend gemacht.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss und/oder die Kostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht in Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden), eingelegt werden.

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG vom 23.11.2005 (GV. NRW S. 926) zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Klagegegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Klagebegründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage sollen Abschriften für alle Beteiligten beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Versäumnis Ihnen zugerechnet werden.

E. Hinweise

1. Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses

Gem. § 75 Abs. 4 VwVfG tritt der Plan außer Kraft, wenn mit seiner Durchführung nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird.

2. Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des Plans (§ 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG)

Der Planfeststellungsbeschluss und die zugehörigen Antragsunterlagen (Ordner I/III bis III/III) werden vom 2012 bis zum 2012 (2 *Wochen*) in der Gemeinde Kirchlengern öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

3. Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung der DB Energie GmbH

3.1

Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich da-

rauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.

3.2

In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die OB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die OB Energie haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten.

4. Landschaftspflegerische Maßnahmen

In dem „Maßnahmenplan“ (Anlage 3) sind die rekultivierten Flächen des Deponiekörpers als „extensives Grünland“ dargestellt, das lt. Text auf Seite 16 (Punkt 4.2) „je nach Bedarf mindestens einmal pro Jahr gemäht“ oder alternativ durch eine „Beweidung mit Schafen“ freigehalten wird. Auf Seite 15 ist dagegen von „Hecken / Pflanzstreifen innerhalb großflächiger Sukzessionsflächen“ als künftigem Landschaftsbild die Rede.

Aufgrund der Widersprüchlichkeit dieser Aussagen wird der Begriff „Sukzessionsflächen“ gestrichen.

..... (l. s.)

(Denkhaus)

Regierungsdirektor